



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.58 RRB 1939/0538**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 02.03.1939
P. 186

[p. 186] In Sachen der F. Schwarz's Erben, vertreten durch die Firma W. Fuchs & Co., Baugeschäft, in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 28. Oktober 1938 ersuchten F. Schwarz's Erben, vertreten durch die Firma W. Fuchs & Co., in Zürich, um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Belassung der nur 2,42 m statt wenigstens 2,5 m hohen Waschküche im Keller des Hauses Rolandstraße 15, in Zürich. Zur Begründung des Begehrens machten sie geltend, daß die Lage der bestehenden Kanalisation ein Tieferlegen des Kellerbodens verunmöglicht habe.

B. Mit Vernehmlassung vom 18. Januar 1939 beantragte die Bausektion II des Stadtrates Zürich Abweisung des Begehrens, da die Gesuchsteller es unterlassen hätten, einen Plan mit den Kotenangaben, aus denen sich die Richtigkeit ihrer Behauptung nachweisen ließe, einzureichen.

C. Auf die Aufforderung der Baudirektion brachte die Vertreterin der Gesuchsteller am 10. Februar 1939 einen entsprechenden Plan bei.

Es kommt in Betracht:

Die auf Grund einer baupolizeilichen Bewilligung im Keller des Wohnhauses Rolandstraße 15, in Zürich, errichtete Waschküche besitzt eine lichte Höhe von nur 2,42 m statt von wenigstens 2,5 m (§ 74 des Baugesetzes). Wie dem nachträglich eingereichten Schnittplan zu entnehmen ist, war ein Tieferlegen des Kellerbodens wegen der Lage der bestehenden Kanalisation unmöglich. In gesundheitspolizeilicher Hinsicht gibt die geringe Unterschreitung des genannten gesetzlichen Mindestmaßes zu Bedenken keinen Anlaß. Die Waschküche erweist sich als heller Raum, sodaß er nicht zu beanstanden ist. Man darf auch berücksichtigen, daß die Verlegung der Kanalisationsanlage mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre. Die nachgesuchte Ausnahmegewilligung läßt sich daher, wie in andern ähnlichen Fällen, erteilen.

Zu beanstanden ist dagegen die eigenmächtige Abweichung von den baupolizeilich genehmigten Plänen. Die Vertreterin der Gesuchsteller ist darauf aufmerksam zu machen, daß sich der Regierungsrat nicht vor fertige Tatsachen stellen läßt und daß sie im Wiederholungsfälle ohne weiteres mit einem Nichteintretensbeschlusse zu rechnen hätte.

Auf Antrag der Baudirektion,

in Anwendung des § 149 des Baugesetzes, gemäß den eingereichten Plänen und unter Vorbehalt der Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung durch die Bausektion II des Stadtrates Zürich,



beschließt der Regierungsrat:

I. F. Schwarz's Erben, in Zürich, wird in Abweichung von der Vorschrift des § 74 leg. cit., für die Belassung der Waschküche im Keller des Hauses Rolandstraße 15 (Vers.-Nr. 2367 auf Kat.-Nr. 4669), in Zürich, eine Ausnahmegewilligung für die Herabsetzung der Lichthöhe von wenigstens 2,5 m auf 2,42 m erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 40, einer Stadtgebühr von Fr. 20. sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden von der Gesuchstellerin bezogen.

III. Mitteilung an die Firma W. Fuchs, Limmatplatz 4, in Zürich, zu Händen der Gesuchsteller, die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.06.2017*]